

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Großenbrode

Nr. 1/2026 vom 12.03.2026

Inhalt:

über eine Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufhebung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25a

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 12.03.2026 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 1/2026 für die Gemeinde Großenbrode: über eine Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufhebung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25a

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Gemeinde Großenbrode und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 11.03.2026

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

S a t z u n g

der Gemeinde Großenbrode über eine Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufhebung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25a

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenbrode in ihrer Sitzung am 03.12.2025 beschlossen, folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufhebung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25a am Großenbroder Binnensee, südlich der Bahnlinie Lübeck-Puttgarden, südlich Mittelhof, westlich der Von-Herwarth-Straße, zu erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

- (1) Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 03.12.2025 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25a aufzuheben. Ziel der Planung ist es, das Baurecht für dieses Gebiet aufzuheben.
- (2) Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich der in Aufhebung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25a eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan als Anlage 1 zu dieser Satzung und umfasst ein Gebiet in Großenbrode am Großenbroder Binnensee, südlich der Bahnlinie Lübeck-Puttgarden, südlich Mittelhof, westlich der Von-Herwarth-Straße.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
- (2) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch

(3) Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

(4) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre

